

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	89 (1944)
Heft:	35
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. September 1944, Nummer 12
Autor:	Kleiner, H.C. / Frei, H. / Ess, J.J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
1. SEPTEMBER 1944 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 38. JAHRGANG • NUMMER 12

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Einladung zur ausserordentl. Delegiertenversammlung; 5., 6. und 7. Sitzung des Kantonavorstandes — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Aus dem Erziehungsrat

Zürch. Kantonaler Lehrerverein

Einladung

zur

ausserordentl. Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 9. September 1944, [15 00] Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1944 (Päd. Beob. Nr. 11/1944).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Vorschläge zuhanden der kant. Schulsynode für Ersatzwahlen von zwei Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für den Rest der Amtsdauer 1943/47.
5. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 17. Juli 1944.

Für den Vorstand des ZKLV
Der Präsident: *H. C. Kleiner*.
Der Aktuar: *H. Frei*.

Bemerkungen zu Geschäft 4:

H. C. Kleiner und Prof. Dr. P. Niggli treten als Abgeordnete der kantonalen Schulsynode im Erziehungsrat zurück.

Für die Ersatzwahlen ist § 2 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen von 1859 zu beachten. Er heisst: «Der Erziehungsrat besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direkt durch den Kantonsrat, die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Kantonsrat. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höheren Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu erwählen.»

Zürch. Kant. Lehrerverein

5., 6. und 7. Sitzung des Kantonavorstandes,
Montag und Freitag, den 8. und 12. Mai, und Montag,
den 5. Juni 1944, in Zürich.

1. Laut Art. 9 des Vertrags zwischen dem ZKLV und den Unfallversicherungen Zürich und Winterthur vergüten die genannten Gesellschaften dem ZKLV eine

Kommission von 5% der eingenommenen Prämien. Pro 1943 betrug die erwähnte Vergütung insgesamt Fr. 340.—. Der Betrag wurde dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen, der damit auf rund Fr. 1800.— ansteigt.

2. Einem pens. Kollegen wurden aus dem Hilfsfonds des SLV Fr. 500.—, einer Lehrerswitwe Fr. 300.— an Unterstützung überwiesen.

3. Die Delegiertenversammlung des ZKLV, an welcher mit Ausnahme von 2 Traktanden (Ersatzwahl von 2 Delegierten in den SLV und Resolution zugunsten einer eidg. Altersversicherung) nur die statutarischen Geschäfte zur Behandlung kommen werden, wurde auf den 10. Juni festgesetzt. Sie musste jedoch nachträglich mit Rücksicht auf die auf den gleichen Zeitpunkt festgesetzte Versammlung der Sekundarlehrerkonferenz auf den 17. Juni verschoben werden.

4. Für die Delegiertenversammlung des KZVF in Winterthur sollen, da keine wichtigen Geschäfte vorliegen, nur 10 Delegierte abgeordnet werden.

5. Die Sektion Dielsdorf teilte mit, dass an Stelle des Herrn Edwin Rutschmann Herr Fritz Moor, Sekundarlehrer in Stadel, als Sektionsaktuar bestimmt worden sei.

6. Der Vorstand nahm Kenntnis vom Rücktritt eines Lehrers als Interimsdirigent eines grössern Männerchors. Die Uebernahme der Direktion durch den genannten Lehrer wurde seinerzeit vom Schweiz. Berufsdirigentenverband auf Grund des zwischen diesem Verband und dem ZKLV abgeschlossenen Abkommens beanstandet. Mit der erwähnten Erledigung der Angelegenheit konnte der letzte pendente Fall, der das Abkommen zwischen dem Berufsdirigentenverband und dem ZKLV berührt, liquidiert werden.

7. Die Besoldungsstatistik wurde in der letzten Zeit in vermehrtem Masse in Anspruch genommen. Sie ist jedoch nur dann in der Lage, zuverlässige Auskunft zu erteilen, wenn ihr die nötigen Grundlagen hiefür zur Verfügung stehen. Die Kolleginnen und Kollegen werden daher erneut ersucht, dem Kantonavorstand Änderungen in der Besoldung bekanntzugeben.

8. Infolge seiner Wahl als Lehrer am Oberseminar gab der Präsident des ZKLV seinen Rücktritt als Mitglied des Erziehungsrates. Der Kantonavorstand befasste sich eingehend mit der dadurch geschaffenen Lage.

F.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Ausserordentliche Tagung vom 10. Juni 1944 in der Universität.

Präsident *Rud. Zuppinger* begrüsst die zahlreich erschienenen Kollegen, unter denen sich, was auf grosses Interesse am Thema schliessen lässt, auch Gäste aus

den Schwesterkonferenzen St. Gallen und Thurgau befinden. Dem als Lehrer am Oberseminar gewählten Mitglied H. C. Kleiner, Erziehungsrat, entbietet er die Glückwünsche der Konferenz.

Verlagsleiter *Ernst Egli* gibt bekannt, dass aus dem Verlag Restexemplare der Broschüre «100 Jahre Zürcher Sekundarschule» von Erziehungsdirektor H. Ernst unentgeltlich abgegeben werden. Der vorzügliche Lehrgang für *Geometrisch Zeichnen* hat sehr guten Anklang gefunden; ebenso fanden die Arbeitsblätter raschen Absatz.

Zum Hauptthema übergehend, weist der Vorsitzende auf die interkantonale Grammatikkommission und die Konferenzbeschlüsse von 1931, 1935 und 1941 hin, die der heute vorliegenden Arbeit die Wege geöffnet haben. Seit der Entwurf Züllig abgelehnt wurde, hat eine kantonale Kommission unter Leitung unseres Vorstandsmitglieds *Fritz Illi* die Materie studiert. Heute legt Kollege *Kaspar Voegeli*, Zürich, den Entwurf zu einer *deutschen Sprachlehre für Sekundarschulen* vor, aus der den Mitgliedern einige Proben mit der Einladung zugestellt wurden. In seinem einleitenden Referat weist der Verfasser auf die verschiedenenartigen Anforderungen hin, die heute an ein neues Sprachlehrmittel gestellt werden: Die Grammatiker wünschen ein klares System, die Sprachpfleger die formale Schulung betont. In diesem Dilemma befanden sich die Verfasser aller neueren Lehrmittel; der Ausweg wird versperrt durch die übersteigerten Anforderungen, die von allen Seiten an Lehrmittel, Schüler und Lehrer gestellt werden.

Aus diesen Schwierigkeiten sieht der Referent nur einen Ausweg: Er führt ins Reich des Kindes, nicht zu verschwommener Vollständigkeit, sondern zur klar erkannten Einzelheit. Es gilt also zu beobachten, zu denken, zu erleben und dafür das richtige träge Wort, den richtigen und treffenden Ausdruck zu finden, also Wortwahl und Stilkunde zu treiben. Das hat mit grammatischen Ueberlegungen nichts zu tun, es ist lebendiger Umgang mit der Sprache, der wichtiger ist als der Einblick in ihre Gesetzmässigkeit. Anderseits erleichtern die formalen Ueberlegungen die Verständigung über die sprachlichen Formen und ihre Anwendungen. Dazu hat die lateinische Grammatik die gemeinsamen Begriffe für alle europäischen Sprachen festgelegt, so dass die im Deutschen erarbeiteten Begriffe auch für den Unterricht im Französischen nützlich sind. Daraus ergibt sich das *Ziel des Grammatikunterrichts in der Sekundarschule*:

1. Er muss diejenigen Ordnungsbegriffe vermitteln, die notwendig sind, dass wir uns über die Sprache verständigen können.

2. Er lehrt diejenigen Grundgedanken erkennen, die uns ermöglichen, gewisse Fehlformen zu erfassen und zu bekämpfen.

3. Er entwickelt das formale Denkvermögen, das zum Studium der eigenen und der fremden Sprachen unerlässlich ist.

Dadurch wird der *Umfang des grammatischen Stoffes* beschränkt, aber auch dann noch stellt er an das Kind hohe Anforderungen: Es soll vom lebendigen Ausdruck zur gesetzmässigen Form hinüberwechseln, vom konkreten Einzelbeispiel zur Abstraktion forschreiten. Das geht in vielen Fällen auch über das geistige Niveau von Mittelschülern hinaus.

Der Doppelaufgabe des Unterrichts entsprechend zerfällt *das Buch* in 2 Teile:

1. Der *systematische Abschnitt* führt in straff geleiteten Unterrichtsgängen in die sprachlichen Ordnungsbegriffe und Grundgesetze ein. Er bietet nur den Stoff, der auf der grammatischen Ebene liegt, wobei Uebersichten die nötige Klarheit schaffen; den Fehlerquellen ist besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn möglich werden die Uebungen in Sprachgänzen geboten, die der kindlichen Art entsprechen.

2. Der 2. Teil gilt dem *Aufsatunterricht*; er enthält Begriffe und Formen, die mit grammatischem Denken nichts zu tun haben. Durch diese Zweiteilung treiben wir sowohl Grammatik wie Sprachpflege. Das Verhältnis 1 : 4 zeigt, dass weniges, aber gründlich gelernt werden soll.

Gewisse Schwierigkeiten bot die funktionelle *Auffassung der Wortarten*. Wenn immer möglich, wurde versucht, die deutsche und französische Grammatik einander anzugeleichen: «*Mein Buch, dieses Buch*» wird im Französischen als Adjektiv bezeichnet, im Deutschen als Pronomen. In Wirklichkeit ist das Pronomen jedoch ein Stellvertreter des Substantivs, während als Diener des Substantivs Adjektive und Vorwörter erscheinen, indem sie es näher bestimmen. Die Wortarten werden in nominale und verbale gruppiert.

Träger des ausgebildeten *Satzes* ist das finitive Verb; hier ergeben sich kaum Änderungen, außer dass die Unterscheidung zwischen präpositionalem Objekt und Adverbiale wegfällt, weil sie für die Sekundarschule ohne Bedeutung ist.

Die *inneren Beziehungen der Nebensätze* nützen für die Sprachpflege der Sekundarschule nichts. Hier kann viel totes Wissen wegfallen. Massgebend ist ja, dass das Kind den Unterschied zwischen Haupt- und Nebensatz erkennt. In einer Ergänzungslehre kommen die Arten der Nebensätze nach ihren inneren Beziehungen: Subjekt-, Objektsatz usw. zur Darstellung und geben Gelegenheit, mit guten 3. Klassen den Satzbau zu untersuchen. Der für die Mittelschulen als Minimalprogramm geltende Teil schliesst mit der Satzlehre der 2. Klasse ab; damit kommen wir zu einer vernünftigen Reduktion. Es ist gar nicht nötig, dass den Schülern Dinge grammatisch bewusst werden, die selbst Erwachsene nicht zu erfassen vermögen.

Der zweite Teil enthält eine *praktische Sprachschule*, deren Abschnitte je nach Bedürfnis zu behandeln sind, im Aufsat- oder Leseunterricht. Es ist wertvoller, einzelne Aufsätze planmäßig auf die Fehlerquellen hin durchzuarbeiten, als eine grössere Anzahl mit immer den gleichen Fehlern zu liefern.

Abschliessend dankt der Referent der Kommission, ihrem Präsidenten *Fritz Illi* und den übrigen Mitgliedern, mit denen sich ein angenehmer Verkehr und eine wertvolle Zusammenarbeit ergab; das gilt insbesondere für die fachmännische Beratung Prof. Dr. A. Speckers.

Das ausgezeichnete, von grossen Linien beherrschte Referat hinterlässt bei der Versammlung einen vorzüglichen Eindruck, der sich in lebhaftem Beifall für den Redner und das Werk kundgibt. In der *Diskussion* dankt zunächst *Fritz Illi*, Zürich, im Namen der Kommission dem Verfasser K. Voegeli für seine wohldurchdachte Arbeit, sowie Prof. Specker, der sein fachliches Wissen in ihren Dienst gestellt hat. *G. Egli*, Zürich, möchte den Ergänzungsteil ganz streichen, um Platz für die praktische Sprachschule zu gewinnen. *H. Grob*, Horgen, wünscht von Prof. Specker zu erfahren, ob er und seine Kollegen an der Mittelschule mit einer

solchen Reduktion einverstanden wären. Prof. Dr. A. Specker dankt für die ihm zu Teil gewordene Anerkennung; sie bedeutet ihm eine Genugtuung nach den vor 10 Jahren mit der ostschweizerischen Kommission gemachten Erfahrungen. Er freut sich über die vorliegende Arbeit K. Voegeli, zu der er als Germanist und Lehrer an der Handelsschule stehen kann. Der Stoff dieser Vorlage genügt völlig für einen Diplomanden der Handelsschule; mit Rücksicht auf die Forderungen anderer Mittelschulen blieb jedoch der Ergänzungslehrgang bestehen. H. Leber, Zürich, erkundigt sich nach der Terminologie der Pronomen und Adjektive — «sein Haus» — auf der vorausgehenden Primarschule und der anschliessenden Mittelschule. Nicht ganz befriedigt hat ihn die umschreibende Form «Stellvertreter und Diener des Substantivs und des Verbs». Bei Abschnitt II schlägt er eine weitere Vereinfachung, bei Einzelheiten kleine Ergänzungen vor. Seiner Freude über den Entwurf gibt auch E. Rüegger, Richterswil, Ausdruck, regt im übrigen an, Aussetzungen im einzelnen dem Verfasser einzureichen, um die Diskussion abzukürzen. H. Steiger, Zürich, stellt den *Ordnungsantrag*:

1. Heute grundsätzlich zuzustimmen, in der Ueberzeugung, dass das Lehrmittel als Ganzes gut gelungen ist.

2. Kleinere Aussetzungen dem Verfasser schriftlich einzureichen.

3. Ueber den Ergänzungslehrgang abzustimmen.

Diesen letzteren wünscht der Verfasser beizubehalten, weil er dankbaren Arbeitsstoff für die 3. Klasse enthält. Die graphischen Darstellungen, die von einigen Rednern beanstandet werden, stellen keine endgültige Form dar, sondern wurden vom Setzer nur notdürftig gelöst. In der Abstimmung pflichten 44 Stimmen einer Anregung Specker auf Weiterführung der Diskussion zu, gegenüber dem Antrag Steiger, auf den 23 Stimmen entfallen.

Auf den I. Teil, die Wortlehre, eintretend, befürwortet E. Schulz, Zürich, weitere Kürzungen, weil die vom Lehrplan und Lehrmittel Utzinger vorgesehenen 2 Grammatikstunden pro Woche für unsere Stufe zu viel sind. E. Schlatter, Zollikon, hält es für angezeigt, die Wortlehre gleich mit den Wortarten und ihren Funktionen in Verbindung zu bringen; die Schüler, die die Wortarten von der Primarschule her kennen, müssen nur noch deren Veränderungen durch den Gebrauch im Satz kennen lernen. A. Zollinger, Thalwil, begrüßt die im neuen Lehrmittel vorgesehene Unterscheidung der Wortarten, schlägt aber weitere Vereinfachungen und die Zuweisung einzelner Sonderkapitel in ein Lehrerheft vor. Die von V. Voegeli, Zürich, aufgeworfene Frage der Stoffverteilung auf die 3 Klassen beantwortet der Verfasser wie folgt: Die Wortlehre wird die Zeit bis Neujahr, also drei Vierteljahre umfassen, worauf für die Satzlehre mit ihren zahlreichen Uebungen der Rest der ersten und die zweite Klasse verbleiben. Der dritten Klasse ist eine Befestigung des in zwei Jahren behandelten Stoffes zugedacht, damit Zeit bleibt für die praktische Anwendung des Gelernten. Die Anregung einer übersichtlichen vergleichenden Darstellung der deutschen und französischen Grammatik in ihren Hauptzügen nimmt er zur Prüfung entgegen, kann hingegen dem gefallenen Vorschlag für einen Aufbau des Lehrmittels in konzentrischen Kreisen nicht zustimmen. Dem von Fritz Illi eingebrochenen Antrag:

«Die Konferenz hat in ihrer Versammlung vom 10. Juni 1944 vom Entwurf zum neuen Sprachlehrbuch von Kaspar Voegeli Kenntnis genommen. Sie dankt dem Verfasser für seine praktische und wohldurchdachte Arbeit und beauftragt den Vorstand, in Verbindung mit der Erziehungsdirektion für die baldige Drucklegung des neuen Lehrmittels besorgt zu sein» pflichtet die Konferenz einhellig zu, worauf Präs. Rud. Zuppinger um 17 Uhr die von 85 Mitgliedern besuchte Versammlung mit dem Dank an alle Teilnehmer schliessen kann.

J. J. Ess.

Aus dem Erziehungsrate

H. C. K. — Die Zeitereignisse haben es leider seit dem Krieg verunmöglicht, die durch den verstorbenen Erziehungsrat E. Hardmeier eingeführte Geflogenheit weiterzuführen, im Pädagogischen Beobachter über Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion, die von allgemeinem Interesse sind und sich zur Publikation eignen, kurz Bericht zu erstatten. Ich nehme die Tradition wieder auf und hoffe, sie könnte später ohne Unterbruch weitergeführt werden.

I. Halbjahr 1944:

1. Das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer an der staatlichen Primarschule wird bekanntlich erst zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung erteilt, sofern ein Kandidat in der Zwischenzeit — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet hat. Da es den jungen Lehrern aus unverschuldeten Gründen oft nicht möglich ist (z. B. bei Lehrerüberfluss), in den zwei Jahren Zwischenzeit auf ein Jahr praktischen Schuldienst zu kommen, wird, im Einklang mit dem Lehrerbildungsgesetz, das Wählbarkeitszeugnis auch nach einer kürzeren Zeit praktischen Schuldienstes erteilt. Die gute Beschäftigungsmöglichkeit für Vikare in den letzten zwei Jahren gestattete, für die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses an die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, welche im Jahre 1942 (letzter Jahrgang mit vierjähriger Ausbildung) das Fähigkeitszeugnis erwarben, folgende Minimalanforderungen betr. den praktischen Schuldienst zu stellen: 8 Vikariate oder Vikariatsdienst von 15 Wochen (bei 42 Schulwochen pro Jahr) für Nicht-militärflichtige und 6 Vikariate oder Vikariatsdienst von 10 Wochen für Militärflichtige. Auf Grund dieser Minimalanforderungen konnte sechs Kandidaten das Wählbarkeitszeugnis nicht erteilt werden. Die Erziehungsdirektion wurde ermächtigt, das Wählbarkeitszeugnis nach Eingang der fehlenden Ausweise auszustellen. Vier Kandidaten mussten aus Gesundheitsgründen zurückgestellt werden (§ 8, Abs. 2, des Lehrerbildungsgesetzes: «Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn ... die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen»).

2. Nach § 58, Ziff. B, der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Schulleistungsgesetzen von 1919 und 1936 können als Dienstjahre voll angerechnet werden — wobei die Erziehungsdirektion auf gestelltes Gesuch hin von Fall zu Fall entscheidet — u. a. Schuldienste, die verbracht wurden:

- an einer freien Schule des Kantons Zürich;
- an einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden durch Verfügungen der Erziehungsdirektion einem Lehrer drei an der Freien Schule Zürich-Aussersihl ver-

brachte Dienstjahre angerechnet, einem andern fünf Dienstjahre, die er an einer öffentlichen Schule eines andern Kantons verbrachte. Im letzten Fall erwähnt die Erziehungsdirektion in ihrer Begründung, dass die betreffende Lehrkraft der Ermunterung der Erziehungsbehörde Folge geleistet und in der Zeit des starken Lehrerüberflusses im Kanton Zürich wertvolle Jahre an einer nichtzürcherischen Schule verbracht habe.

3. Einer Lehrkraft, welche wegen sittlicher Verfehlungen an Schulkindern bedingt, unter Ansetzung einer Bewährungsfrist von vier Jahren, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war, wurde auf Grund von Art. 8, Abs. 3, des Lehrerbildungsgesetzes das Wählbarkeitszeugnis dauernd entzogen. In einem früheren Fall hatte das Obergericht als Rekursinstanz (§ 8, 4: «..., gegen den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses kann bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes innerhalb einer Frist von zehn Tagen Rekurs eingereicht werden») entschieden, dass die Zuerkennung der bedingten Verurteilung kein Grund sei, das Wählbarkeitszeugnis nicht zu entziehen. Das Gesuch der betreffenden Lehrkraft um Versetzung in den Ruhestand und um Zusprache eines Ruhegehaltes — begründet mit dem Hinweis, dass gemäss einem ärztlichen Zeugnis bereits im Jahr vor den deliktischen Handlungen ungefähr eine 30prozentige Einschränkung der Leistungsfähigkeit bestanden habe — wurde abgelehnt.

4. Einer Lehrkraft, welche mit 27 Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze infolge von Krankheitszuständen pensioniert werden musste, von denen das ärztliche Gutachten sagt, dass man zur Zeit noch nicht feststellen könne, ob sie bleiben oder wieder verschwinden werden, wurde die Verpflichtung aufgerlegt, nach 1½ Jahren ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand einzureichen. Der Erziehungsrat wird seinerzeit auf Grund des neuen ärztlichen Zeugnisses entscheiden, ob die Pensionierung weiterhin zu Recht bestehen soll. Es handelt sich also um eine Art provisorische Pensionierung, die, so weit uns bekannt ist, bisher nur in einem Fall vorgenommen wurde, nämlich bei einem Lehrer, der nach Ablauf der gesetzlichen Vikariatsdauer den Schulunterricht noch nicht aufnehmen konnte, wo aber anzunehmen war, dass der Lehrer innert annehmbarer Frist wieder in die Schule zurückkehren könnte. In diesem Falle, wo mit einer verhältnismässig kurzen zusätzlichen Abwesenheit des Lehrers vom Schuldienst zu rechnen war, wurde die Gemeinde ersucht, die Lehrstelle vor Ablauf dieser Frist nicht definitiv zu besetzen. — Die der betreffenden Lehrkraft überbundene Auflage ist gesetzlich möglich, da nach § 20 des Leistungsgesetzes von 1919 die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes jederzeit neu geprüft werden kann und die Berechtigung ganz oder teilweise erlischt, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes massgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

5. Die Kosten eines Vikariates werden von Staat und Gemeinde auch dann übernommen, wenn das Vikariat infolge Krankheit *in der Familie* notwendig wird (Leistungsgesetz von 1936, § 12). Einem Lehrer, der in einem solchen Krankheitsfall die Einrichtung eines Vikariates dadurch vermieden hatte, dass er sich

auslogierte, wurden die Kosten für die Auslogierung zurückgestattet. In einem andern Fall wurde das erkrankte Kind in Spitalbehandlung gegeben, so dass der Vater den Unterricht weiterführen konnte. Er erhielt die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Spitalrechnung und der Leistung der Krankenkasse.

6. Der Numerus clausus der Lehrerbildungsanstalten wurde für die im Frühjahr beginnende erste Klasse folgendermassen angesetzt: a) Kantonales Unterseminar in Küsnacht: 40 (davon 8—10 Mädchen); b) Unterseminar der Töchterschule der Stadt Zürich: 15; c) Unterseminar des Evangelischen Seminars Zürich: 15 (erstmals wurde dem Seminar Unterstrass gestattet, innerhalb des zugestandenen Numerus clausus höchstens 2 Mädchen aufzunehmen); d) die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur kann 12 Knaben und 3 Mädchen aufnehmen.

7. Der seit dem Krieg eingetretene Rückgang der Anmeldungen in die Lehrerbildungsanstalten hält an. Im Frühling 1944 unterzogen sich der Aufnahmeprüfung ins Unterseminar in Küsnacht 40 Schüler, von denen 36 die Prüfung bestanden. Für die Lehramtsabteilung in Winterthur meldeten sich 14 Schüler, von denen 8 aufgenommen werden konnten.

8. Im Jahresbericht des ZKLV pro 1943, Ziffer VII, 3 (Päd. Beobachter Nr. 5, 1944), wo über das Rechtsgutachten 252 referiert wird, wird mitgeteilt, dass das Gesetz über die Ordnungsstrafen (Fassung vom 6. Juni 1926) gewissermassen subsidiär, neben dem Unterrichtsgesetz (§ 9) und den entsprechenden Disziplinarparagraphen des Lehrerbildungsgesetzes, bei disziplinarischen Massnahmen gegen Lehrer zur Anwendung gebracht werden kann. Dass es auch gegenüber Behördemitgliedern zur Anwendung kommt, zeigt eine Verfügung, durch welche die Erziehungsdirektion ein Mitglied einer Schulbehörde, welches in Strafuntersuchung gezogen wurde, in seinen Verrichtungen als Behördemitglied einstellt.

9. Den Städten Zürich und Winterthur sowie einigen Landgemeinden wurde gestattet, mit Beginn des Schuljahres 1944/45 eine Anzahl Versuchsklassen auf werktätiger Grundlage zu führen. Bedingung ist in allen Fällen, dass die Schüler, welche diesen Versuchsklassen zugeteilt werden, das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben. Als Grundlage für den Unterricht hat der von der Konferenz der Lehrer an der Oberstufe ausgearbeitete Lehrplan der Werkschule zu dienen. Zwei Abteilungen in der Stadt Zürich dürfen nach dem Lehrplan unterrichtet werden, der von der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins ausgearbeitet wurde. Den Lehrern der Versuchsklassen wird gestattet, von der im Stundenplan vorgeschriebenen Reihenfolge der Fächer abzuweichen, soweit die Erprobung des Gesamtunterrichtes es erfordert. Im Französischunterricht wird ein von Sekundarlehrer Theo Marthaler bearbeitetes Lehrmittel verwendet, ausser in Winterthur, wo ein eigenes Lehrmittel geschaffen wird. Der Staat übernimmt 50% der entstehenden Kosten (Lehrmittel, Schulmaterialien, Entschädigung an die Lehrer). In Zürich und Winterthur wurden für die Versuchsklassenleiter spezielle Kurse in französischer Sprache und Methodik, Zeichnen, Bodenchemie und Knabenhandarbeit veranstaltet.

(Fortsetzung folgt.)